

## Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 31. Januar 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld (RPO) vom 1. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 7 S. 164) die folgende Promotionsordnung erlassen:

### Inhaltsverzeichnis

1. Doktorgrad (§ 2 RPO)
2. Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)
3. Zuständigkeiten (§ 4 RPO)
- 4 a. Zugangsvoraussetzungen in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte (§ 5 RPO)
- 4 b. Zugangsvoraussetzungen in den Fächern Philosophie und Theologie (§ 5 RPO)
- 4 c. Zugangsvoraussetzungen im Fach Diakoniewissenschaft (§ 5 RPO)
- 5 a. Annahme als Doktorand\*in in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte (§ 6 RPO)
- 5 b. Annahme als Doktorand\*in in den Fächern Philosophie und Theologie (§ 6 RPO)
- 5 c. Zulassung zur strukturierten Promotionsphase im Fach Philosophie (§ 6 RPO)
- 5 d. Annahme als Doktorand\*in in dem Fach Diakoniewissenschaft (§ 6 RPO) und Zugang zum Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft
6. Betreuung (§ 7 RPO)
7. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)
8. Prüfungskommission (§ 9 RPO)
9. Dissertation (§ 10 RPO)
10. Mündliche Prüfungsleistung (§ 11 RPO)
11. Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)
12. Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)
13. Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)
14. Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)
15. Einsichtnahme (§ 16 RPO)
16. Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)
17. Ehrenpromotion (§ 18 RPO)
- 18 a. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)
- 18 b. Entsprechende Anwendung
- 18 c. Zugang zum Promotionsverfahren
- 18 d. Dissertation
- 18 e. Betreuung und Immatrikulation
- 18 f. Gutachter\*innen
- 18 g. Mündliche Prüfung
- 18 h. Prüfungskommission
- 18 i. Abschluss des Promotionsverfahrens
19. Rücktritt von der mündlichen Prüfung; Nachteilsausgleich
20. Geltungsbereich und Übergangsregelungen
21. Inkrafttreten und Veröffentlichung  
Rügeausschluss

### 1. Doktorgrad (§ 2 RPO)

(1) Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld, im Folgenden Fakultät genannt, verleiht den akademischen Grad einer\*eines Doktorin\*Doktors der Philosophie (Dr. phil.), im Fach Diakoniewissenschaft alternativ auch den akademischen Grad einer\*eines Doktorin\*Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) auf Grund einer schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation). Der angestrebte Doktorgrad ist von der\*dem Kandidatin\*Kandidaten im Benehmen mit dem\*der Betreuer\*in und in Abhängigkeit von den Inhalten und wissenschaftlichen Methoden der Dissertation zu benennen.

(2) Die Fakultät kann als Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und Verdienste den Doktorgrad auch honoris causa (Dr. phil. h.c.) oder (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen (§ 18 RPO).

## 2. Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

Die Promotion erfolgt in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte im Rahmen des Internationalen Promotionsstudiengangs Geschichtswissenschaft oder als studiengangsfreie Promotion. Einzelheiten zum Promotionsstudiengang Geschichtswissenschaft sind in der Studienordnung des Internationalen Promotionsstudiengangs Geschichtswissenschaft geregelt. Im Fach Theologie erfolgt die Promotion als studiengangsfreie Promotion. Im Fach Philosophie erfolgt die Promotion in der Regel im Rahmen der strukturierten Promotionsphase gemäß Punkt 5 c. In Ausnahmefällen ist auch eine studiengangsfreie Promotion möglich. Dies ist insbesondere der Fall, wenn berufliche Gründe die Teilnahme nachweislich nicht ermöglichen, bei Auslandsaufenthalten oder bei Vorliegen sozialer Härtefälle. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilungskommission Philosophie. Im Fach Diakoniewissenschaft erfolgt die Promotion im Rahmen des Promotionsstudiengangs Diakoniewissenschaft oder in Ausnahmefällen als studiengangsfreie Promotion. Studiengangsfreie Promotionen kommen hier insbesondere bei wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen des IDWM und bei einer Tätigkeit in Forschungsprojekten infrage. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Kommission für Promotionen im Fach Diakoniewissenschaft. Einzelheiten zum Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft sind in der Studienordnung des Promotionsstudiengangs Diakoniewissenschaft geregelt.

## 3. Zuständigkeiten (§ 4 RPO)

(1) Für die in § 4 Abs. 1 RPO genannten Aufgaben und Entscheidungen ist, unbeschadet der Delegationsmöglichkeiten in Absatz 3, der Promotionsausschuss zuständig. Er stellt für die Dauer der Promotion eine Betreuung sicher und schlichtet und vermittelt, wenn es während des Promotionsverfahrens zu Streitfällen kommt. Der Promotionsausschuss ist auch zuständig für Entscheidungen nach § 10 Abs. 9 S. 4 und S. 6 RPO und für Entscheidungen über Rechtsbehelfe der\*des Doktorandin\*Doktoranden.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an: der\*die Dekan\*in, je ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der drei Abteilungen der Fakultät, wobei je nach Promotionsverfahren eine Vertretung aus dem Fach Diakoniewissenschaft oder dem Fach Theologie sichergestellt sein muss, ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung und ein\*e Promotionsstudierende\*r. Die Mitglieder werden jeweils für zwei Jahre, mit Ausnahme des studentischen Mitglieds, dessen Amtszeit ein Jahr beträgt, von der Fakultätskonferenz gewählt. Den Vorsitz hat der\*die Dekan\*in. Der Promotionsausschuss wählt darüber hinaus aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen zum\*zur stellvertretenden Vorsitzenden. Das Stimmrecht bei Entscheidungen, die sich auf Prüfungsleistungen beziehen, steht nur den promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der\*des Vorsitzenden bzw. bei ihrer\*seiner Abwesenheit die Stimme der\*des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter die\*der Vorsitzende oder der\*die stellvertretende Vorsitzende, sowie mindestens ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen anwesend ist.

(3) Der Promotionsausschuss kann die Entscheidungen über den Zugang zur Promotion und die Annahme als Doktorand\*in, die Bestellung der Betreuer\*innen, die Dokumentation der Anzahl der Promovierenden, die Sicherung der Betreuung und die Schlichtung von Streitfällen auf die zuständige Kommission der jeweiligen Abteilung übertragen. Diese kann wiederum ihre\*n Vorsitzende\*n mit den genannten Aufgaben betrauen.

(4) Für die Abteilung Geschichtswissenschaft wird von der Fakultätskonferenz eine Kommission für Promotionen gewählt, die für Promotionen in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte zuständig ist und aus neun Mitgliedern besteht: fünf Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Abteilung Geschichtswissenschaft, zwei prüfungsberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen der Abteilung Geschichtswissenschaft und zwei Promotionsstudierende im Fach Geschichtswissenschaft. Die Mitglieder der Fakultätskonferenz benennen aus dem Kreis ihrer jeweiligen Statusgruppe Kandidat\*innen zur Wahl in die Kommission für Promotionen jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Die Kommission für Promotionen wählt aus ihrer Mitte die\*den Vorsitzende\*n für die Dauer von zwei Jahren.

(5) Für Promotionen in den Fächern Philosophie und Theologie sind die jeweiligen Abteilungskommissionen zuständig.

(6) Für die Promotion im Fach Diakoniewissenschaft wird von der Fakultätskonferenz eine Kommission für Promotionen gewählt, die aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Abteilung Theologie, davon drei, die dem Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement zugeordnet sind, besteht, sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen und einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung der Abteilung Theologie, die dem Institut für Diakoniewissenschaft und Diakonienmanagement zugeordnet sind, und einem\*einer Promotionsstudierenden im Fach Diakoniewissenschaft. Darüber hinaus ist ein\*e weitere\*r Hochschullehrer\*in aus einer sozialwissenschaftlichen Disziplin, die\*der am Promotionsstudiengang mitwirkt, Mitglied in der Kommission für Promotionen. Die Mitglieder werden von der Fakultätskonferenz jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Entscheidungen, die Prüfungsleistungen betreffen, steht das Stimmrecht nur den promovierten Mitgliedern der Kommission zu (§ 65 Abs. 1 S. 2 HG). Zudem können weitere beratende Gäste, zum Beispiel weitere Lehrende aus dem Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft, zu den Sitzungen der Kommission eingeladen werden.

#### **4 a. Zugangsvoraussetzungen in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte (§ 5 RPO)**

(1) Einschlägig i.S.v. § 5 Abs. 1 RPO ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem Abschluss im Fach Geschichtswissenschaft beziehungsweise Kunstgeschichte beendet wurde. Erforderlich ist ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von i.d.R. mindestens „gut“. Die Kommission für Promotionen entscheidet, ob die besondere Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit der\*des Bewerberin\*Bewerbers für den Doktorgrad im Fach Geschichtswissenschaft oder Kunstgeschichte vorliegt. Bei Bedarf erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs.

(2) Im Falle von § 5 Abs. 1 b) RPO ist ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 1,3 erforderlich. Auf die Promotion vorbereitende wissenschaftliche Studien sind in der Regel im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge zu absolvieren und sollen in der Regel einen Umfang von 60 Leistungspunkten haben. Über Art und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien entscheidet die Kommission für Promotionen nach den Umständen des Einzelfalls. Der Beschluss der Kommission wird in den Bescheid zur Annahme als Doktorand\*in gemäß § 6 Abs. 4, 6 RPO aufgenommen und ist bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen.

(3) Die Kommission für Promotionen der Abteilung Geschichtswissenschaft kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 und des Absatzes 2 Satz 1 auf Antrag ganz oder teilweise, ggf. auch unter Auflagen, Befreiung erteilen, wenn die Vorkenntnisse der bewerbenden Person eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Hat der\*die Bewerber\*in ein anderes als ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschlägiges Studium abgeschlossen, ist weitere Voraussetzung für den Zugang eine Befürwortung der Annahme gemäß Punkt 5 durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der zuständigen Abteilung, das die Dissertation angeregt hat oder betreuen wird. Die Entscheidung ist zu dokumentieren; Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ggf. fordert die Kommission von dem\*der Bewerber\*in weitere Unterlagen ein. Bei Bedarf erfolgt die Entscheidung auf Grundlage eines Aufnahmegesprächs.

(4) Der\*Die Bewerber\*in muss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Punkt 7) die Kenntnis von zwei Fremdsprachen nachweisen, die sie\*ihn dazu befähigen, im Fach Geschichtswissenschaft Quellen und wissenschaftliche Literatur zu erfassen und zu verwenden. Das sind in der Regel die englische und eine weitere Fremdsprache. Das jeweilige Sprachniveau wird von der Kommission für Promotionen durch Beschluss festgelegt; der Beschluss wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Entscheidung über Abweichungen von den Sprachanforderungen trifft die Kommission für Promotionen. Die Kenntnisse sind in der Regel durch schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen nachzuweisen.

(5) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gemäß § 5 Abs. 5 RPO nicht gegeben, kann der Zugang unter Auflagen gewährt werden. Über die zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Leistungen entscheidet die Kommission für Promotionen.

#### **4 b. Zugangsvoraussetzungen in den Fächern Philosophie und Theologie (§ 5 RPO)**

(1) Einschlägig i.S.v. § 5 Abs. 1 RPO ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem Abschluss in Philosophie beziehungsweise Theologie beendet wurde. Erforderlich ist ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von i.d.R. mindestens „gut“. Die jeweilige Abteilungskommission entscheidet, ob die fachliche Eignung der\*des Bewerberin\*Bewerbers für den Doktorgrad im Fach Philosophie oder Theologie nachgewiesen ist.

(2) Im Falle von § 5 Abs. 1 b) RPO ist ein qualifizierter Abschluss im Promotionsfach mit einer Gesamtnote von mindestens 1,3 erforderlich sowie daran anschließende, angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach mit einem Umfang von in der Regel 60 Leistungspunkten. Umfang, Schwerpunkte und Leistungsanforderungen für die promotionsvorbereitenden Studien im Einzelnen legen die Abteilungskommissionen der Philosophie beziehungsweise Theologie im Benehmen mit dem\*der Bewerber\*in und dem\*der Betreuer\*in fest.

(3) Die Abteilungskommissionen der Fächer Philosophie beziehungsweise Theologie können von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 und des Absatzes 2 Satz 1 auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung erteilen, wenn die Vorkenntnisse der bewerbenden Person eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Hat der\*die Promovend\*in ein anderes als ein im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 einschlägiges Studium abgeschlossen, ist weitere Voraussetzung für den Zugang eine Befürwortung der Annahme oder Zulassung gemäß Punkt 5 durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied der zuständigen Abteilung, das die Dissertation angeregt hat oder betreuen wird. Die Entscheidung ist zu dokumentieren; Punkt 4 a Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend.

(4) Ist die Gleichwertigkeit ausländischer Abschlüsse, ggf. nach Anhörung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, gemäß § 5 Abs. 5 RPO nicht gegeben, kann der Zugang unter Auflagen gewährt werden. Über die zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Leistungen entscheidet die Abteilungskommission.

(5) Der\*Die Bewerber\*in muss spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Punkt 7) die Kenntnis von in der Regel zwei Fremdsprachen nachweisen, die sie\*ihn dazu befähigen, in den Fächern Philosophie oder Theologie Quellen und wissenschaftliche Literatur zu erfassen und zu verwenden. Das sind in der Regel die englische und eine weitere Fremdsprache. Ist im Fach Theologie Englisch eine der Fremdsprachen, sind mit dem Antrag auf Annahme Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nachzuweisen; spätestens mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 nachzuweisen. Ist Deutsch eine der Fremdsprachen, gilt dies entsprechend. Ist

eine andere Fremdsprache als Deutsch oder Englisch für das Promotionsvorhaben vonnöten, wird das erforderliche Sprachniveau von der Abteilungskommission festgelegt; der Beschluss wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Über Ausnahmen entscheidet die jeweilige Abteilungskommission. Die Kenntnisse sind in der Regel durch schriftliche Leistungen im Studium oder durch bereits abgelegte Prüfungen nachzuweisen. Punkt 18 c. Abs. 1 S. 2 bleibt unberührt.

(6) Sind noch nicht alle Zugangsvoraussetzungen gemäß den Absätzen 1 bis 5 erfüllt, kann der Zugang unter der Auflage gewährt werden, dass mit Einreichung des Antrages auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens die entsprechenden Nachweise vorgelegt werden.

#### **4 c. Zugangsvoraussetzungen im Fach Diakoniewissenschaft (§ 5 RPO)**

(1) Einschlägig i.S.v. § 5 Abs. 1 RPO ist ein Studium in der Regel, wenn es mit einem Abschluss im Diakonienmanagement oder in einem anderen für diakonische Führung qualifizierenden Studiengang (z.B. Gesundheitswissenschaften, Medizin, Erziehungswissenschaft, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Theologie, Wirtschaftswissenschaften) an einer Hochschule mit 300 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) beendet wurde. Erforderlich ist ein qualifizierter Abschluss mit einer Gesamtnote von i.d.R. mindestens „gut“. Die Kommission für Promotionen entscheidet, ob die fachliche Eignung der\*des Bewerberin\*Bewerbers für den Doktorgrad im Fach Diakoniewissenschaft nachgewiesen ist.

(2) Im Falle von § 5 Abs. 1 b) RPO ist ein qualifizierter Abschluss in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge mit einer Gesamtnote von mindestens „sehr gut“ erforderlich sowie daran anschließende, angemessene auf die Promotion vorbereitende Studien im Promotionsfach mit einem Umfang von in der Regel 60 Leistungspunkten. Umfang, Schwerpunkte und Leistungsanforderungen für die promotionsvorbereitenden Studien im Einzelnen legt die Kommission für Promotionen im Benehmen mit dem\*der Promovendin\*Promovenden und dem\*der Betreuer\*in fest.

(3) Weitere Zugangsvoraussetzungen für den Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft sind in der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

(4) Die Kommission für Promotionen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 und des Absatzes 2 Satz 1 auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung erteilen, wenn die Vorkenntnisse der bewerbenden Person eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. Punkt 4 a Abs. 2 S. 4 gilt entsprechend.

(5) Bei Annahme als Doktorand\*in sind Kenntnisse der deutschen Sprache auf B2-Niveau und Kenntnisse der englischen Sprache auf B2- Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Welche Nachweise hierfür akzeptiert werden können, ergibt sich aus den Richtlinien der Universität Bielefeld zum Sprachniveau in Deutsch und Englisch in der jeweils gültigen Fassung. Spätestens zur Eröffnung des Promotionsverfahrens sind Kenntnisse der Prüfungssprache (Deutsch oder Englisch) auf C1-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen nachzuweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Kommission für Promotionen.

(6) Bei ausländischen Abschlüssen entscheidet die Kommission für Promotionen über die Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden. Ist die Gleichwertigkeit nicht gegeben, kann der Zugang unter Auflagen gewährt werden. Über die zur Herstellung der Gleichwertigkeit erforderlichen Leistungen entscheidet die Kommission für Promotionen.

#### **5 a. Annahme als Doktorand\*in in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte (§ 6 RPO)**

(1) Dem elektronisch einzureichenden Antrag auf Annahme als Doktorand\*in an den\*die Dekan\*in ist über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Voraussetzungen hinaus beizufügen:

- a) ein Exposé des Promotionsvorhabens (max. 4.000 Wörter inklusive Literaturverzeichnis),
- b) Nennung von zwei Referenzen (jeweils Name, Funktion und postalische sowie E-Mail-Adresse) und
- c) ggf. Angabe bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten.

(2) Die Kommission für Promotionen kann unter Darlegung der Gründe eine Überarbeitung des Exposés verlangen. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass der\*die Bewerber\*in die Promotion erfolgreich abschließen kann. Bei Wiedervorlage entscheidet die Kommission abschließend über die Annahme.

(3) Die Annahme als Doktorand\*in ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann auf begründeten Antrag der promovierenden Person vom gemäß Punkt 3 zuständigen Gremium verlängert werden. Die Betreuungsperson/en gibt/geben auf Bitte des zuständigen Gremiums eine Stellungnahme zum Stand der Dissertation ab. Die Annahmeentscheidung beinhaltet gegebenenfalls auch den Umfang der promotionsvorbereitenden Studien.

### **5 b. Annahme als Doktorand\*in in den Fächern Philosophie und Theologie (§ 6 RPO)**

- (1) Dem Antrag auf Annahme als Doktorand\*in ist über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Unterlagen hinaus beizufügen:
- a) eine Dokumentation des bisherigen Studiengangs oder der bisherigen Studiengänge und Kopien der erlangten Hochschulabschlüsse,
  - b) ein Exposé des Promotionsvorhabens (max. 4000 Wörter inklusive Literaturverzeichnis),
  - c) Nennung von zwei Referenzen (jeweils Name, Funktion und postalischer sowie E-Mail-Adresse).
- (2) Die zuständige Abteilungskommission kann unter Darlegung der Gründe eine Überarbeitung des Exposés verlangen. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass der\*die Bewerber\*in die Promotion erfolgreich abschließen kann. Bei Wiedervorlage entscheidet die Kommission abschließend über die Annahme.
- (3) Punkt 5 a Absatz 3 gilt entsprechend.

### **5 c. Zulassung zur strukturierten Promotionsphase im Fach Philosophie (§ 6 RPO)**

- (1) Im Fach Philosophie erfolgt die Promotion in der Regel im Rahmen einer strukturierten Promotionsphase (vgl. Punkt 2). Inhalt und Umfang der strukturierten Promotionsphase entsprechen nicht einem Promotionsstudiengang. In der strukturierten Promotionsphase werden den Doktorand\*innen forschungsorientierte Studien angeboten und der Erwerb von Schlüsselqualifikationen ermöglicht. Über die Zulassung zur strukturierten Promotionsphase entscheidet die Abteilungskommission der Philosophie auf der Grundlage des Antrags. Die Auswahl der Kandidat\*innen erfolgt nach dem Grad der besonderen Befähigung und Motivation zur wissenschaftlichen Arbeit.
- (2) Für den Antrag auf Zulassung zur strukturierten Promotionsphase gilt Punkt 5 b. Abs. 1 und 2 entsprechend.
- (3) Im Rahmen der strukturierten Promotionsphase sind insbesondere folgende Leistungen zu erbringen:
- a) regelmäßige Teilnahme an und zweimalige Vorstellung des Promotionsprojekts in einem relevanten Forschungskolloquium in der Regel der\*des Betreuerin\*Betreuers im zweiten und dritten Jahr nach der Zulassung. Bei diesem Forschungskolloquium kann es sich auch um ein einschlägiges Werkstattseminar des Masterstudiengangs handeln;
  - b) weitere wissenschaftliche Aktivitäten und Erwerb von Schlüsselqualifikationen durch
    - die Teilnahme an Veranstaltungen aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen des Internationalen Promotionsstudiengangs Geschichtswissenschaft oder sonstiger einschlägiger hochschuldidaktischer Angebote,
    - Aktivitäten in der Forschung wie Organisation und/oder Beiträge zu Workshops und Tagungen oder Veröffentlichungen,
    - Mitwirkung bei der Leitung von Lehrveranstaltungen.
- Die jeweils zu erbringenden Leistungen werden in Abstimmung mit der\*Kandidatin\*Kandidaten und dem\*der Betreuer\*in unter Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsgangs und des Themas der Dissertation von der zuständigen Abteilungskommission festgelegt. Sie sollen in die Betreuungsvereinbarung aufgenommen werden und sind bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens nachzuweisen.
- (4) Punkt 5 a Absatz 3 gilt entsprechend.

### **5 d. Annahme als Doktorand\*in in dem Fach Diakoniewissenschaft (§ 6 RPO) und Zugang zum Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft**

Wer die Zugangsvoraussetzungen nach Punkt 4 c erfüllt, hat bei der Kommission für Promotion im Fach Diakoniewissenschaft die Annahme als Doktorand\*in zu beantragen. Diese entscheidet bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags zugleich über den Zugang zum Promotionsstudiengang gemäß § 5 der Studienordnung für den Promotionsstudiengang Diakoniewissenschaft. Über die in § 6 Abs. 3 RPO genannten Unterlagen hinaus sind in diesem Fall auch die in § 5 Abs. 5 der Studienordnung genannten Unterlagen beizufügen. Die Angabe der\*des Betreuerin\*Betreuers sowie der Abschluss der Betreuungsvereinbarung muss bis zum Ende des ersten Semesters des Studiengangs bzw. bis zum Ende des ersten Semesters nach Annahme als Doktorand\*in erfolgen. Punkt 5 a Absatz 3 gilt entsprechend.

## **6. Betreuung (§ 7 RPO)**

- (1) Bei der Annahme einer\*eines Doktorandin\*Doktoranden benennt der Promotionsausschuss mindestens eine\*n erstverantwortliche\*n Betreuer\*in. Der\*die Doktorand\*in hat ein Vorschlagsrecht. Betreuer\*in ist in der Regel ein wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder ein\*e wahlberechtigte\*r Privatdozent\*in der Fakultät. In begründeten Fällen kann der\*die Betreuer\*in ein promoviertes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen der Fakultät sein. Über Ausnahmen und begründete Fälle entscheidet der Promotionsausschuss. Wird mehr als eine Betreuungsperson bestellt, muss mindestens eine der Betreuungspersonen wahlberechtigte\*r Hochschullehrer\*in oder wahlberechtigte\*r Privatdozent\*in der Fakultät sein. Bei interdisziplinären oder fakultätsübergreifenden Arbeiten oder bei kooperativen Promotionsvorhaben soll ein\*e Betreuer\*in einer anderen Fakultät, Hochschule oder Forschungseinrichtung bestellt werden. Ein\*e im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Fachhochschule oder Hochschule für

angewandte Wissenschaften bestellte\*r Betreuer\*in muss habilitiert sein oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht haben. Hierzu bedarf es einer förmlichen Feststellung durch die Fakultät. Die Feststellung ist jeweils für fünf Jahre gültig.

(2) Die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Betreuung, die nach dieser Ordnung den Hochschullehrer\*innen zukommen, gelten für alle gemäß Absatz 1 Betreuungsberechtigten entsprechend.

(3) Zwischen der\*dem Doktorandin\*Doktoranden und dem\*der Betreuer\*in wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, die dem Muster der jeweiligen Abteilung entspricht. Das durch die Betreuungsvereinbarung begründete Betreuungsverhältnis kann durch den\*die Betreuer\*in nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

## 7. Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 8 RPO)

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der\*des Doktorandin\*Doktoranden durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist an die\*den Vorsitzende\*n des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:

- a) der Bescheid über die Annahme als Doktorand\*in;
- b) ggf. der Nachweis der Erfüllung der promotionsvorbereitenden Studien oder weiterer Auflagen und ggf. Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums eines Promotionsstudiengangs;
- c) ein Lebenslauf;
- d) ggf. Angabe bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten und wissenschaftlicher Vorträge;
- e) die Dissertation in mindestens einer Ausfertigung sowie eine elektronische Version (pdf), die auch zum Zweck der Plagiatskontrolle genutzt werden kann; bei einer kumulativen Dissertation außerdem die ausführliche Darstellung gemäß Punkt 9 Abs. 4 S. 3;
- f) im Falle einer Gruppenarbeit Namen, akademische Grade und Anschriften der an der Gruppenarbeit Beteiligten, ein gemeinsamer Bericht der Verfasser\*innen über den Verlauf der Zusammenarbeit, insbesondere über den Anteil der\*des Promovenden\*in an der gemeinsamen Arbeit sowie darüber, ob die anderen an der Gruppenarbeit Beteiligten ein Promotionsverfahren beantragt oder abgeschlossen und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihr eigenes Promotionsverfahren benutzt haben. Im Falle der Gruppenarbeit gemäß Punkt 9 Abs. 3 dieser Ordnung muss der Nachweis der methodischen und sachlichen Zweckmäßigkeit erbracht werden.
- g) eine Erklärung, aus der hervorgeht,
  - dass der\*dem Doktorandin\*Doktoranden die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
  - dass der\*die Doktorand\*in die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr\*ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in ihrer\*seiner Arbeit angegeben hat (der Promotionsausschuss behält sich das Recht vor, diese Erklärung ggf. in Form einer eidesstattlichen Versicherung gemäß § 63 Abs. 5 HG zu verlangen),
  - dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der\*dem Doktorandin\*Doktoranden für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
  - dass der\*die Doktorand\*in die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat und
  - ob der\*die Doktorand\*in die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.
- h) Vorschläge für die Bestellung der Gutachter\*innen der Dissertation;
- i) bei etwaigen früheren Promotionsverfahren eine Erklärung über Ort, Zeit und Fakultät sowie das Thema der Dissertation;
- j) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen zur Promotion (Nachweis des Hochschulzugangs, Nachweis der Hochschulabschlüsse);
- k) ggf. eine Erklärung, dass der\*die Doktorand\*in der Zulassung von Zuhörer\*innen bei der mündlichen Prüfung widerspricht. Diese Erklärung kann bis zu einer Woche vor der mündlichen Prüfung abgegeben oder zurückgezogen werden;
- l) der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse gemäß Punkt 4 a Abs. 4 oder 4 b Abs. 5 oder 4 c Abs. 5;
- m) im Fach Diakoniewissenschaft die Angabe des angestrebten Doktorgrades.

(3) Der Promotionsausschuss prüft den Antrag und die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und die Zusammensetzung der Prüfungskommission. Sind die Voraussetzungen für die Verfahrenseröffnung nicht erfüllt, weist er den Antrag nach Anhörung der\*des Doktorandin\*Doktoranden zurück. Die Zurückweisung ist zu begründen und hierüber ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid zu erteilen.

(4) Das Promotionsverfahren ermöglicht die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen der Elternzeit und von Pflegezeiten nach dem Pflegezeitgesetz.

## 8. Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus den beiden Gutachter\*innen der Dissertation und einem\*einer weiteren Prüfer\*in für die mündliche Prüfung. Der Promotionsausschuss bestellt nach Rücksprache mit den Vertreter\*innen des Promotionsfaches die Mitglieder der jeweiligen Prüfungskommission für das einzelne Promotionsverfahren. Die Vorschläge der\*des Doktorandin\*Doktoranden sollen bei der Bestellung der Gutachter\*innen berücksichtigt werden, wobei der Promotionsausschuss von den Vorschlägen mit Begründung abweichen kann. Hat ein Mitglied der Gruppe der

Hochschullehrer\*innen oder ein\*e wahlberechtigte\*r Privatdozent\*in der Fakultät die Dissertation angeregt und / oder betreut, dann kann sie\*er zum\*zur Gutachter\*in bestellt werden. Hinsichtlich des zweiten Gutachtens trifft der Promotionsausschuss Vorkehrungen zur Unabhängigkeit der\*des Gutachterin\*Gutachters. Ein\*e Gutachter\*in ist in der Regel wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder ein\*e wahlberechtigte\*r Privatdozent\*in der Fakultät. Der\*Die zweite Gutachter\*in ist in der Regel Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen oder habilitiertes Mitglied der Fakultät; ausnahmsweise kann auch ein\*e promovierte\*r wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in der Fakultät gemäß Absatz 2 zum\*zur zweiten Gutachter\*in bestellt werden. Bei einer kumulativen Dissertation ist Punkt 9 Abs. 4 Satz 4 e) zu beachten. In geeigneten Fällen kann ein\*e Gutachter\*in einer anderen Fakultät und ggf. auch einer anderen Hochschule oder einer Forschungseinrichtung angehören; der Promotionsausschuss entscheidet, ob ein solcher Fall vorliegt. Soll eine im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens mit einer Fachhochschule oder Hochschule für angewandte Wissenschaften bestellte Person zum\*zur Gutachter\*in bestellt werden, gilt Punkt 6 Abs. 1 Sätze 8 - 10 entsprechend. Die Bestellung der\*des ersten Gutachterin\*Gutachters und der\*des zweiten Gutachterin\*Gutachters durch den Promotionsausschuss setzt deren Einverständnis voraus; das Einverständnis kann nur aus wichtigen, zu bezeichnenden Gründen verweigert werden. Der Promotionsausschuss bestimmt aus den Mitgliedern der Prüfungskommission auch deren Vorsitzende\*n, die\*der wahlberechtigtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie ist. Der\*Die Betreuer\*in und die Gutachtenden der Dissertation dürfen nicht Vorsitzende\*r der Prüfungskommission sein.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschullehrer\*innen oder habilitiert sein; im Ausnahmefall kann ein Mitglied auch ein\*e promovierte\*r wissenschaftliche\*r Mitarbeiter\*in sein. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss. Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission sind Hochschullehrer\*innen. Die Mitglieder der Fakultät müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.

(3) Wechselt ein\*e Betreuer\*in bzw. ein\*e Gutachter\*in im Verlauf des Promotionsvorhabens auf eine Stelle an einer anderen Hochschule oder Forschungseinrichtung, kann er\*sie die Betreuung und Begutachtung fortführen und stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission sein. Gleiches gilt für im Verlauf des Promotionsverfahrens emeritierte oder pensionierte Professor\*innen.

(4) Die Prüfungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen. Die Prüfungskommission entscheidet mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(5) Im Fach Diakoniewissenschaft besteht die Prüfungskommission aus den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer\*innen der Kommission für Promotionen und den Gutachter\*innen. Im Fach Diakoniewissenschaft kann der Promotionsausschuss bei interdisziplinären Arbeiten auf Vorschlag der Prüfungskommission bei der Eröffnung des Promotionsverfahrens neben den beiden Gutachter\*innen ein Votum durch eine Betreuungsperson einfordern, die nicht Mitglied der Prüfungskommission ist.

(6) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Promotionsausschusses kann der\*die Doktorand\*in einen Rechtsbehelf gemäß Punkt 3 Abs. 1 einlegen.

## 9. Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Promotionsleistung besteht aus einer eigenständig und methodisch einwandfrei sowie in angemessener Darstellung verfassten wissenschaftlichen Abhandlung, durch die der\*die Doktorand\*in einen eigenen Beitrag zur Forschung leistet, der die Grenzen des Wissens erweitert und einer Begutachtung durch Fachwissenschaftler\*innen standhält (Dissertation). Die Dissertation muss nach Gegenstand und Methode einem der an der Fakultät vertretenen Fächer zuzurechnen sein.

(2) Die Dissertation ist eine monografische, in der Regel unveröffentlichte Arbeit. Im Fach Philosophie kann die Dissertation auch als kumulative Arbeit eingereicht werden, das Nähere regelt Absatz 4. Eine monografische Dissertation kann im Ausnahmefall bereits publizierte wissenschaftliche Abhandlungen der\*des Doktorandin\*Doktoranden einbeziehen, sofern ein thematischer Zusammenhang und eine einheitliche Fragestellung gegeben sind. Die Ausnahmen regelt für die Fächer Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte die Kommission für Promotionen, für die Fächer Philosophie und Theologie die jeweilige Abteilungskommission und für das Fach Diakoniewissenschaft die Kommission für Promotionen.

(3) In geeigneten Fällen kann ein wesentlicher Beitrag zu einer Gruppenarbeit als Dissertation anerkannt werden. Bei der Vorlage der Gruppenarbeit ist der Nachweis ihrer methodischen und sachlichen Zweckmäßigkeit zu erbringen. Für die Bewertung müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und in Umfang und Qualität den Anforderungen an eine selbständige Prüfungsleistung entsprechen.

(4) Eine kumulative Dissertation im Fach Philosophie setzt voraus, dass der\*die Erstbetreuer\*in diesem Format zugestimmt hat und diese Art der Dissertation in der Betreuungsvereinbarung festgehalten wird. Als schriftliche Promotionsleistung werden in diesem Fall wissenschaftliche Forschungsartikel vorgelegt, die unter einer gemeinsamen philosophischen Forschungsfrage entstanden sind und die zusammengekommen den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben. Die mit den Artikeln einzureichende ausführliche Darstellung muss die gemeinsame philosophische Forschungsfrage der Artikel erläuternd herausarbeiten und die Fragestellung sowie die wichtigsten in der Arbeit erzielten Ergebnisse in die wissenschaftliche Fachdebatte zum Thema einordnen. Weiter gilt:

- a) Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Forschungsartikeln.
- b) Alle drei Forschungsartikel müssen publikationsreif und bei international angesehenen, fachlich einschlägigen

- Fachzeitschriften oder Sammelbänden zur Veröffentlichung eingereicht sein. Mindestens einer der eingereichten Artikel muss in einer international angesehenen, fachlich einschlägigen und begutachteten Fachzeitschrift erschienen oder schriftlich nachweisbar zur Publikation angenommen sein. Bei noch nicht zur Veröffentlichung angenommenen Artikeln ist eine Bescheinigung der\*des Erstbetreuerin\*Erstbetreuers beizubringen, welche die Publikationsreife der Artikel bescheinigt. Die Abteilungskommission Philosophie entscheidet darüber, ob eine Fachzeitschrift oder ein Sammelband die formulierten Anforderungen erfüllt.
- c) Im Promotionsverfahren werden die eingereichten Artikel unabhängig von einem bereits erfolgten peer-review Verfahren und dem Publikationsort bzw. den Publikationsorten bewertet.
  - d) Der veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Artikel sowie einer der weiteren beiden eingereichten Forschungsartikel müssen in Alleinautor\*innenschaft verfasst sein. Ein dritter Artikel muss in Erst- oder Alleinautor\*innenschaft verfasst sein.
  - e) Bei Artikeln in Ko-Autor\*innenschaften sind von der\*dem Doktorandin\*Doktoranden schriftliche Bestätigungen der Ko-Autor\*innen mit einzureichen, die die Anteile aller Autor\*innen genau kennzeichnen, der Verwendung der Artikel in der kumulativen Dissertation zustimmen und bestätigen, dass durch die Veröffentlichung der Dissertation keine Urheberrechte verletzt werden. Ko-Autor\*innen von eingereichten Artikeln kommen nicht als Gutachter\*innen für die kumulative Dissertation in Frage.
  - f) Ausnahmen zu den formulierten Anforderungen sind nur im gut begründeten Einzelfall möglich. Über diese Ausnahmen entscheidet die Abteilungskommission Philosophie aufgrund einer schriftlichen Begründung der\*des Erstbetreuerin\*Erstbetreuers vor Einreichung der Arbeit. Die Anzahl von drei publikationsreifen Artikeln kann nicht unterschritten werden. Von der Vorgabe, dass einer dieser Artikel in einer international angesehenen, fachlich einschlägigen und begutachteten Fachzeitschrift erschienen oder schriftlich nachweisbar zur Publikation angenommen ist, kann ebenfalls nicht abgewichen werden.

(5) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen; in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte kann die Dissertation in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden, in den Fächern Philosophie und Theologie kann die Arbeit in englischer Sprache abgefasst werden, im Fach Diakoniewissenschaft kann die Dissertation in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden; eine Abfassung in anderen Welt Sprachen erfordert die vorherige Zustimmung der Kommission für Promotionen in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte, bei Promotionen im Fach Philosophie der Abteilungskommission Philosophie, bei Promotionen im Fach Theologie der Abteilungskommission Theologie und im Fach Diakoniewissenschaft der Kommission für Promotionen.

(6) Die Gutachter\*innen erstellen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Dissertation und empfehlen die Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Überarbeitung der Dissertation. Die Frist zur Abgabe der Gutachten beträgt zwei Monate.

(7) Schlagen die Gutachter\*innen die Annahme der Dissertation vor, bewerten sie diese mit einem Prädikat. Die Prädikate sind:

- a. magna cum laude (sehr gut),
- b. cum laude (gut),
- c. rite (genügend).

Bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat „summa cum laude (überragend)“ vergeben werden. Eine abzulehnende Arbeit wird mit „non rite (nicht bestanden)“ bewertet. Der Promotionsausschuss erlässt Bewertungsregeln.

(8) Haben die Gutachter\*innen übereinstimmend vorgeschlagen, die Dissertation zur Überarbeitung zurückzugeben, so hat der\*die Doktorand\*in die Möglichkeit, die überarbeitete Dissertation einmal innerhalb einer Frist von sechs Monaten wieder vorzulegen. Eine vorherige Auslage findet nicht statt. Bis zur fristgerechten Vorlage der überarbeiteten Fassung ruht das Promotionsverfahren. Lässt der\*die Doktorand\*in die Frist ohne wichtigen Grund verstreichen, gilt die Dissertation als abgelehnt. In diesem Fall gilt Absatz 15.

(9) Haben die Gutachter\*innen übereinstimmend die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch gemäß Absatz 12 Satz 5 eingelegt wurde. Haben die Gutachter\*innen übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt, sofern kein Einspruch gemäß Absatz 12 Satz 5 eingelegt wurde. Eine mündliche Prüfung findet dann nicht mehr statt; es gilt Absatz 15.

(10) Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme oder Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation voneinander ab oder weichen sie im Fall der Annahme um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, so bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der\*des Doktorandin\*Doktoranden eine\*n weitere\*n Gutachter\*in, die\*der in der Regel nicht Mitglied der Universität Bielefeld ist. Der Vorschlag der\*des Doktorandin\*Doktoranden kann bei der Bestellung berücksichtigt werden. Ein weiteres Gutachten ist auch dann erforderlich, wenn beide Gutachter\*innen übereinstimmend das Prädikat „summa cum laude“ vorgeschlagen haben. Liegt bereits ein externes Gutachten vor, kann auch ein Mitglied der Fakultät entsprechend Punkt 8 Abs. 1 bestellt werden. Der\*Die weitere Gutachter\*in wird stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungskommission.

(11) Weichen die Gutachten hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Annahme nur um eine Notenstufe voneinander ab, so ist kein zusätzliches Gutachten einzuholen.

(12) Liegen alle erforderlichen Gutachten vor, so werden sie vom Promotionsausschuss der\*dem Doktorandin\*Doktoranden zugänglich gemacht. Sie\*er kann dazu innerhalb von 14 Tagen Stellung nehmen oder per elektronischer Nachricht an den Promotionsausschuss auf eine Stellungnahme verzichten. Anschließend werden die Dissertation, im Fall des Absatzes 8 die überarbeitete Fassung der Dissertation, und alle Gutachten sowie ggf. die Stellungnahme der\*des Doktorandin\*Doktoranden



gemäß Satz 2 zwei Wochen lang ausgelegt. Die Auslage kann digital erfolgen. Jedes prüfungsberechtigte Mitglied der Fakultät kann innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Auslagefrist schriftlich oder elektronisch Einspruch gegen den Vorschlag der Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einlegen; der Einspruch ist zu begründen. Alle ausgelegten Unterlagen sind von allen Kenntnisnehmenden vertraulich zu behandeln.

(13) Liegt ein Einspruch gemäß Absatz 12 Satz 5 vor, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob ein\*e weitere\*r Gutachter\*in entsprechend Punkt 8 Abs. 1 zu bestellen ist. Im Falle der Bestellung einer\*eines weiteren Gutachterin\*Gutachters wird analog Absatz 10 verfahren.

(14) Liegt ein Fall des Absatzes 10, 11 oder 13 vor, entscheidet die Prüfungskommission nach dem in Punkt 8 Abs. 4 genannten Verfahren auch über das Prädikat der Dissertation. Das Prädikat „summa cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn alle Gutachtenden dieses Prädikat vorgeschlagen haben. Die Entscheidung wird der\*dem Doktorandin\*Doktoranden innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

(15) Lehnt die Prüfungskommission die Dissertation ab, ist die Promotion endgültig nicht bestanden.

### 10. Mündliche Prüfungsleistung (§ 11 RPO)

(1) Die mündliche Prüfung in den Fächern Geschichtswissenschaft und Kunstgeschichte, in den Fächern Philosophie und Theologie sowie in der Diakoniewissenschaft findet in Form einer Disputation statt und wird von der Prüfungskommission abgenommen. In begründeten Fällen und im Einvernehmen mit dem\*der Vorsitzenden der Prüfungskommission kann die mündliche Prüfung unter Zuhilfenahme einer durch das Rektorat zugelassenen audiovisuellen Übertragungstechnik durchgeführt werden. Diese Möglichkeit bezieht sich auf die digitale Teilnahme einzelner Mitglieder der Prüfungskommission; der\*die Vorsitzende und der\*die Doktorand\*in sind im Regelfall in Präsenz anwesend. Näheres regelt § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 RPO.

(2) Die mündliche Prüfung findet in der Regel frühestens eine Woche und spätestens acht Wochen nach Ende der Auslagefrist für die Dissertation, die Gutachten und ggf. der Stellungnahme der\*des Doktorandin\*Doktoranden gemäß Punkt 9 Abs. 12 statt. Die mündliche Prüfung soll dazu dienen, die Fähigkeit der\*des Doktorandin\*Doktoranden zur sachkundigen und selbstständigen Erörterung wissenschaftlicher Probleme nachzuweisen. Bei der Festlegung der Termine ist der\*die Doktorand\*in zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 90 Minuten. Jede\*r Doktorand\*in wird einzeln geprüft; Doktorand\*innen, die eine Gruppenarbeit verfasst haben, können in einer gemeinsamen Sitzung geprüft werden. Die Dauer der Prüfung verlängert sich dann entsprechend. Der\*Die Doktorand\*in kann eine Darstellung der wichtigsten Ergebnisse ihrer\*seiner Arbeit abgeben. Dieses Referat kann bis zu 15 Minuten dauern. In der Diakoniewissenschaft kann der\*die Vorsitzende im letzten Viertel der Disputation das Publikum beteiligen.

(4) Der\*Die Dekan\*in kann mit beratender Stimme an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Der\*Die Dekan\*in kann eine\*n Hochschullehrer\*in beauftragen, ihre\*seine Pflichten stellvertretend wahrzunehmen.

(5) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt. Der\*Die Protokollant\*in soll promoviert und an der Universität Bielefeld tätig sein. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission und der\*dem Protokollantin\*Protokollanten zu unterschreiben. Das Protokoll kann auch von einem Mitglied der Prüfungskommission geführt werden.

(6) Die Prüfungskommission entscheidet im Anschluss an die mündliche Prüfung mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist.

(7) Bleibt der\*die Doktorand\*in ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.

(8) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie im Rahmen des Prüfungsverfahrens einmal wiederholt werden. Die Wiederholung findet in der Regel frühestens zwei Monate und spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen mündlichen Prüfung statt. Wird diese Frist überschritten, ist die Promotion gescheitert, es sei denn, dass die Fristüberschreitung auf nicht von der\*dem Doktorandin\*Doktoranden zu vertretenden Umständen beruht.

### 11. Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

(1) Ist die mündliche Prüfung bestanden, beurteilt die Prüfungskommission das Ergebnis mit einer der folgenden Bewertungen:

- a. magna cum laude (sehr gut),
- b. cum laude (gut),
- c. rite (genügend).

Bei außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Prädikat „summa cum laude (überragend)“ vergeben werden.

(2) Nach bestandener mündlicher Prüfung entscheidet die Prüfungskommission gemäß Punkt 8 Abs. 4 über das Prädikat der Dissertation, soweit dies noch nicht gemäß Punkt 9 Abs. 14 bestimmt wurde, und über das Gesamtprädikat der Promotionsleistungen mit einer der folgenden Bewertungen:

- a) magna cum laude (sehr gut),

- b) cum laude (gut),
- c) rite (genügend).

Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und der mündlichen Prüfung. Dabei kommt der Dissertation ein größeres Gewicht zu als der mündlichen Prüfungsleistung. Die Bewertung der Promotionsleistungen insgesamt kann von der Bewertung der Dissertation nur dann abweichen, wenn sich das Ergebnis der mündlichen Prüfung gegenüber dem der Dissertation um mindestens zwei Noten unterscheidet. Bei insgesamt außerordentlichen wissenschaftlichen Leistungen kann das Gesamtprädikat „summa cum laude (überragend)“ vergeben werden. Die\*Der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der\*dem Doktorand\*in Doktoranden das Gesamtprädikat mit Begründung unmittelbar nach der Entscheidung mit.

## 12. Vollzug der Promotion und Urkunde (§ 13 RPO)

(1) Der\*Die Dekan\*in händigt der\*dem Doktorand\*in Doktoranden innerhalb einer Woche nach der Entscheidung der Prüfungskommission eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Sie enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie das Gesamtprädikat. In einem Begleitschreiben wird der\*die Doktorand\*in darauf hingewiesen, dass es ihm\*ihr bis zur Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis nicht gestattet ist, den akademischen Grad einer\*eines Doktorin\*Doktors oder eine ähnliche Bezeichnung zu führen.

(2) Der\*Die Dekan\*in vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde mit Zeugnis. Die Promotionsurkunde enthält den erlangten Doktorgrad. Das beigefügte Zeugnis enthält den Titel der Dissertation und ihre Bewertung, die Bewertung der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Urkunde und Zeugnis werden von dem\*der Dekan\*in unterschrieben und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen. Bei einer Kooperation mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung enthalten die Abschlussdokumente einen Hinweis auf diese Kooperation gemäß den Vorgaben der Partnerinstitution; dabei muss die Fakultät als das Promotionsrecht innehabende Institution klar erkennbar bleiben. Beide Abschlussdokumente sind auf Antrag in englischer Sprache auszustellen.

## 13. Publikation der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Der\*Die Doktorand\*in ist verpflichtet, die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen, indem sie oder er Pflichtexemplare gemäß Absatz 2 in einer Fassung, der die Gutachter\*innen zugestimmt haben, bei der Fakultät abliefern. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Sollten in den Gutachten besondere Auflagen für die Veröffentlichung gemacht worden sein, sind die Gutachter\*innen zu besonderer Sorgfalt verpflichtet, die Umsetzung der Auflagen zu überprüfen; vor Veröffentlichung hat der\*die Vorsitzende der Prüfungskommission die Einhaltung der Auflagen auf Basis der Überprüfung durch die Gutachtenden zu genehmigen.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der\*die Verfasser\*in neben einem, in der Diakoniewissenschaft drei für die Fakultät erforderlichen Exemplar/en für die Archivierung zwei Exemplare der durch a) bis d) verbreiteten Version, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein muss, unentgeltlich der Universitätsbibliothek zur Verfügung stellt und darüber hinaus die Verbreitung sicher stellt durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer 4 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag über ein Druckverfahren mit Erstauflage oder durch ein Print-on-Demand-Verfahren mit einer für mindestens fünf Jahre garantierten Verfügbarkeit oder durch eine elektronische Version (E-Book) oder
- d) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek der Universität Bielefeld abzustimmen sind.

In den Fällen b) und c) gilt die Pflicht der Veröffentlichung bereits dann als erfüllt, wenn das/die für die Fakultät gemäß Satz 1 erforderliche/n Exemplar/e der Dissertation abgegeben wurde/n und ein Vertrag mit einem\*einer Herausgeber\*in oder einem Verlag vorliegt, aus dem hervorgeht, dass die Dissertation veröffentlicht wird. In den Fällen a) und d) überträgt der\*die Doktorand\*in der Universität das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliotheken weitere Kopien von ihrer\*seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten oder in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Der\*Die Doktorand\*in hat der Fakultät unentgeltlich drei Exemplare der veröffentlichten Dissertation abzuliefern.

(4) Die Beleg- und Pflichtexemplare sind innerhalb von zwei Jahren nach der bestandenen mündlichen Prüfung an die Fakultät abzuliefern. Die Ablieferungsfrist kann in begründeten Fällen jeweils um ein Jahr, auf insgesamt jedoch nicht länger als höchstens fünf Jahre verlängert werden. Wird diese Frist nicht gewahrt, stellt der\*die Dekan\*in auf Vorschlag des Promotionsausschusses das Erlöschen aller durch die Prüfung erworbenen Rechte fest. Über einen Rechtsbehelf der\*des Doktorand\*in Doktoranden entscheidet der Promotionsausschuss gemäß Punkt 3 Abs. 1.

## 14. Täuschung und Aberkennung der Promotion (§ 15 RPO)

-entfällt-

**15. Einsichtnahme (§ 16 RPO)**

Der\*Die Promovierte hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses in die Prüfungsakte Einsicht zu nehmen.

**16. Rechtsbehelf gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren (§ 17 RPO)**

-entfällt-

**17. Ehrenpromotion (§ 18 RPO)**

(1) Die Fakultät kann für hervorragende wissenschaftliche Verdienste oder Leistungen den Grad einer\*eines Doktorin\*Doktors der Philosophie honoris causa (Dr. phil. h.c.) oder einer\*eines Doktorin\*Doktors der Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol. h.c.) verleihen.

(2) Über die Verleihung des Doktorgrades honoris causa entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von mindestens zwei promovierten Mitgliedern der Fakultätskonferenz mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten promovierten Mitglieder dieses Gremiums.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichung einer hierfür angefertigten und von dem\*der Dekan\*in unterzeichneten Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Verdienste der\*des Promovierten gewürdigt werden.

**18 a. Gemeinsame Promotion mit anderen Hochschulen (§ 19 RPO)**

(1) Die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie verleiht den Grad eines\*einer Doktors\*Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) oder der Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.) auch im Zusammenwirken mit einer inländischen oder ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der Partneruniversität oder Partnerfakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Doktorand\*innen durch die Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).

**18 b. Entsprechende Anwendung**

Für das Promotionsverfahren nach Punkt 18 a Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der RPO und der Punkte 2 bis 16, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach Punkt 18 a Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen enthaltenen Regelungen.

**18 c. Zugang zum Promotionsverfahren**

(1) Die Punkte 4 a und 4 b gelten mit der Maßgabe, dass der\*die Doktorand\*in einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Hochschule des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partneruniversitäten oder Partnerfakultäten befindet. Punkte 4 a. Absatz 4 und 4 b. Absatz 5 gelten mit der Maßgabe, dass der\*die Doktorand\*in die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter die im Abkommen genannte Fremdsprache, nachweisen muss.

(2) Die Punkte 5 a bis 5 c gelten mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a) eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass der Zugang zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
- b) eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität oder Partnerfakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu betreuen.

**18 d. Dissertation**

Die Dissertation und ihre Zusammenfassung sind jeweils in der im Partnerschaftsabkommen genannten Sprache abzufassen.

**18 e. Betreuung und Immatrikulation**

(1) Betreuer\*in der Dissertation ist jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder Partnerfakultät.

(2) Während der Arbeit an der Dissertation muss der\*die Doktorand\*in mindestens ein Semester als ordentliche\*r Student\*in bzw. als Doktorand\*in an der Partneruniversität oder Partnerfakultät eingeschrieben sein. Die Pflicht zur Einschreibung an der Universität Bielefeld gemäß § 2 Abs. 4 Einschreibungsordnung der Universität Bielefeld bleibt hiervon unberührt.

**18 f. Gutachter\*innen**

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem\*einer von der Partnerinstitution bestimmten Gutachter\*in und einem\*einer von der Fakultät bestimmten Gutachter\*in begutachtet, das in der Regel Mitglied der Fakultät ist.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachter\*innen der Dissertation in der Regel die Betreuer\*innen, sofern im Abkommen nichts Abweichendes geregelt ist.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt das im Partnerschaftsabkommen Geregelte.

### **18 g. Mündliche Prüfung**

(1) Für die mündliche Prüfung gilt Punkt 10 entsprechend, soweit im Partnerschaftsabkommen nichts anderes geregelt ist.

(2) Für die Sprache der mündlichen Prüfung gilt das im Partnerschaftsabkommen Geregelte.

### **18 h. Prüfungskommission**

Die Prüfungskommission besteht nach Maßgabe des Partnerschaftsabkommens aus mindestens vier Prüfer\*innen. Zwei Prüfer\*innen sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss mindestens mit einem\*einer Prüfer\*in vertreten sein. Das Partnerschaftsabkommen enthält ebenfalls Regelungen zum Vorsitz der Prüfungskommission und zu den Stimmrechten ihrer Mitglieder.

### **18 i. Abschluss des Promotionsverfahrens**

(1) Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 13 RPO mit der Maßgabe, dass in der Promotionsurkunde und im Promotionszeugnis auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen wird.

(2) Die Urkunde enthält die Verleihung eines einzigen Doktorgrades, der in der von der Partneruniversität oder Partnerfakultät verliehenen oder in der von der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie verliehenen Form geführt werden darf. Die Beurkundung kann entweder a) in einer gemeinsamen Urkunde, die von dem\*der Dekan\*in der Fakultät sowie dem\*der zuständigen Vertreter\*in der Partneruniversität oder Partnerfakultät unterzeichnet und gesiegelt ist oder b) in zwei Urkunden in der jeweiligen Landessprache erfolgen. Der\*Die Dekan\*in der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird der\*die Kandidat\*in darauf hingewiesen, dass der Titel entweder nur in deutscher oder in der im Partnerschaftsabkommen gemäß Punkt 18 a genannten Sprache verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus und sorgt ggf. für die staatliche Beurkundung der gemeinsam betreuten Promotion.

### **19. Rücktritt von der mündlichen Prüfung; Nachteilsausgleich**

Für einen Rücktritt von der mündlichen Prüfung gilt die Regelung zum Rücktritt, für die Beantragung eines Nachteilsausgleichs die Regelung zum Nachteilsausgleich in den Prüfungsrechtlichen Rahmenregelungen der Universität Bielefeld vom 18. Dezember 2020 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 49 Nr. 16 S. 256) in der aktuell geltenden Fassung entsprechend.

### **20. Geltungsbereich und Übergangsregelungen**

(1) Diese Promotionsordnung, im Folgenden als Promotionsordnung 2025 bezeichnet, gilt für alle Kandidat\*innen, die ihre Annahme als Doktorand\*in an der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung gemäß Punkt 21 beantragt haben.

(2) Doktorand\*innen, die ihre Annahme als Doktorand\*in an der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vor dem Inkrafttreten der Promotionsordnung 2025 beantragt haben, beenden ihr Promotionsverfahren, unbeschadet der nachfolgenden Absätze, nach der für sie geltenden Promotionsordnung. Auf Antrag können sie, solange sie noch keinen Antrag auf Eröffnung ihres Promotionsverfahrens gestellt haben, in die Promotionsordnung 2025 wechseln; der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Promovierende, die gemäß den Promotionsordnungen der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 15. Juli 2002, vom 1. Februar 2007, vom 1. September 2008 oder vom 10. Januar 2012 als Doktorand\*in angenommen oder zugelassen wurden und ihr Verfahren noch nicht abgeschlossen haben, können noch bis zum 30. September 2025 einen Antrag auf Eröffnung ihres Promotionsverfahrens nach der für sie geltenden Promotionsordnung stellen und ihr Verfahren entsprechend beenden; andernfalls erfolgt ein automatischer Wechsel in die Promotionsordnung 2025. Promovierende, die gemäß der Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 10. Januar 2017 oder vom 15. Dezember 2021 als Doktorand\*in angenommen wurden und ihr Verfahren noch nicht abgeschlossen haben, können noch bis zum 30. September 2028 einen Antrag auf Eröffnung ihres Promotionsverfahrens stellen und ihr Verfahren entsprechend beenden; andernfalls erfolgt ein automatischer Wechsel in die Promotionsordnung 2025.

(4) Promovierende im Fach Diakoniewissenschaften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Promotionsordnung 2025 ihr Rigorosum gemäß Punkt 10 Absätze 9 bis 11 bereits vollständig abgelegt haben, können noch bis zum 30. September 2028 gemäß den Regelungen der Promotionsordnung vom 15. Dezember 2021, geändert durch Ordnung zur Änderung vom 30. Juni 2023, einen Antrag auf Eröffnung ihres Promotionsverfahrens stellen und es nach dieser Promotionsordnung beenden; nach diesem Zeitpunkt erfolgt ein automatischer Wechsel in die Promotionsordnung 2025. Promovierende im Fach Diakoniewissenschaft, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Promotionsordnung 2025 ihr Rigorosum noch nicht vollständig abgelegt haben, wechseln automatisch in die Promotionsordnung 2025 und beenden ihr Promotionsverfahren entsprechend.

## 21. Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 15. Dezember 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 12 S. 231), geändert durch Ordnung zur Änderung vom 30. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen Jg. 52 Nr. 8 S. 180), unbeschadet der Regelungen in Punkt 20 der Promotionsordnung 2025, außer Kraft.

### Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 27. November 2024.

Bielefeld, den 31. Januar 2025

Die Rektorin  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessorin Dr. Angelika Eppele